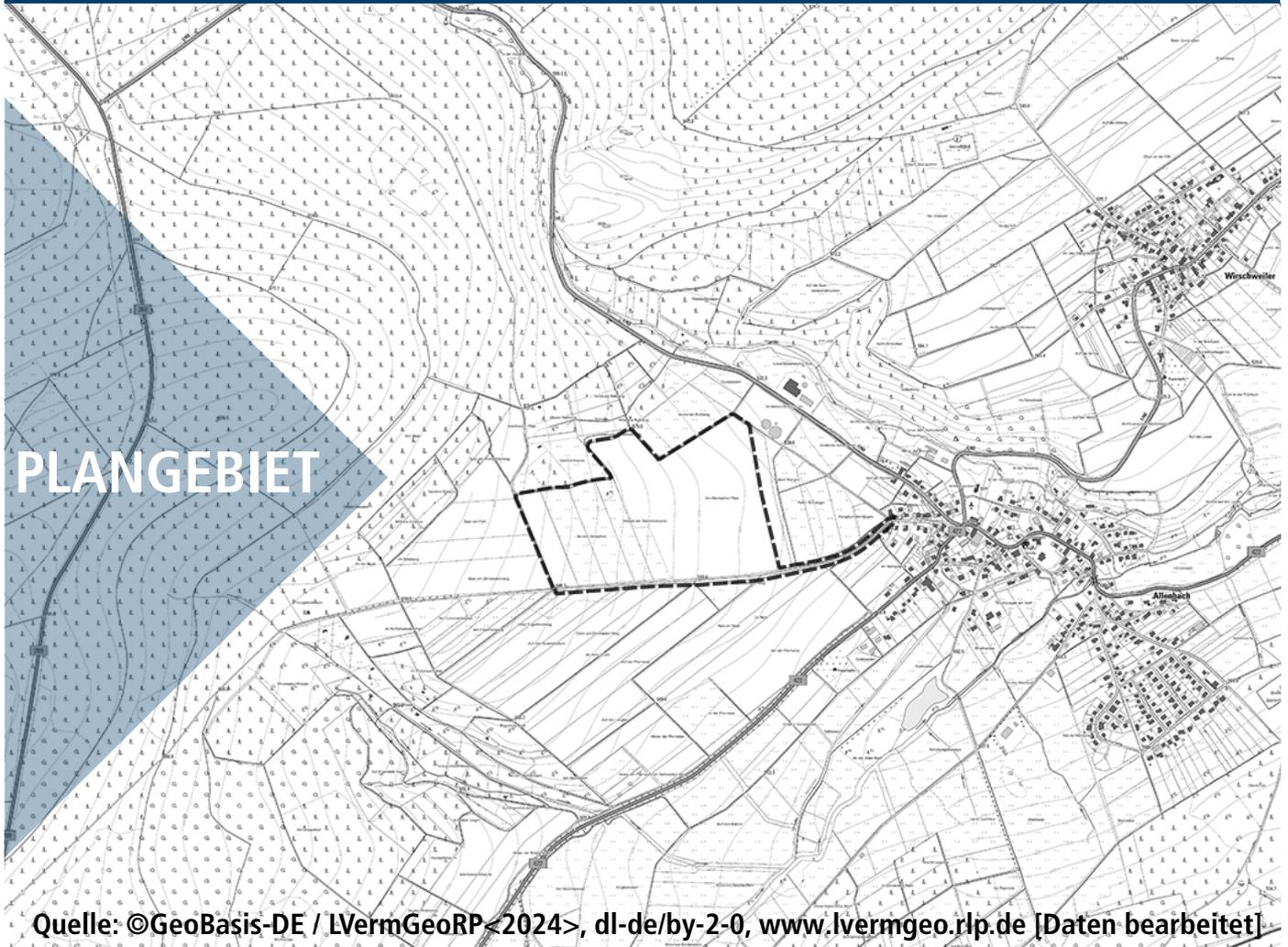


Teil B: Textteil Solarpark Allenbach

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Allenbach
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Allenbach
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Stand der Planung: 01.08.2025

Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Allenbach, den ____.

Der Ortsbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV})	Gebiete für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage), - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, - Untergeordnete Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör. 	§ 11 BauNVO
1.2. Bedingte Zulässigkeit im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen	Siehe Plan. Innerhalb der gekennzeichneten archäologischen Verdachtsflächen ist eine Bebauung erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen und Freigabe durch die GDKE - Landesarchäologie Trier zulässig.	§ 9 Abs. 2 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen	Siehe Plan. Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand: 03.06.2025). Zwischenwerte sind zu interpolieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2 Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche	Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet. Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Batteriespeicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 2.500 m ² betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt nutzbar ist, hier: Schutzstreifen Mittelspannungsfreileitung	Siehe Plan. Die deckungsgleich mit dem 15 m breiten Schutzstreifen (7,5 m beidseits der Leitungsmittellinie) entlang der Mittelspannungsfreileitung liegenden Flächen sind von einer Bebauung freizuhalten und mit Leitungsrechten zugunsten der OIE AG zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4.Verkehrsfläche für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Sonstigen Sondergebiets "Photovoltaik"	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die im Plan als „Verkehrsfläche für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des Sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik“ festgesetzte Fläche dient der verkehrlichen Erschließung des Sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik“.</p> <p>Die Nutzung ist beschränkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten zum Zweck der Kontrolle, Wartung, Instandhaltung und Pflege der Solaranlagen sowie der technischen Betriebsgebäude, - land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, - ggf. Anlieferung von Komponenten während der Bauphase. 	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. Oberirdische Versorgungsleitung, hier: Mittelspannungsfreileitung	<p>Siehe Plan.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
6. Unterirdische Versorgungsleitung, hier: Mittelspannungskabel	<p>Siehe Plan.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<p>Siehe Plan.</p> <p>V1: Zum Schutz des Bodens sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) zu beachten. Zudem sind Fahrzeuge einzusetzen, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.</p> <p>V2: Zum Schutz der Vogelbruten, insbesondere der Feldlerche und Wachtel, ist zu gewährleisten, dass falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, geeignete Maßnahmen durchzuführen sind, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (hier Feldlerche) innerhalb des Baufeldes vermeiden helfen. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen sind daher diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen zu mulchen.</p> <p>M2: Das nicht versiegelte und nicht teilversiegelte Solarparkgelände ist als Magerwiese neben den Modulen (ED1) sowie artenarmen Wiese unterhalb den Modulen (EA3) zu entwickeln. Eine Grünlandansaat hat dort, wo es ggfs. notwendig ist, mit einer auf die sandig-lehmigen bis lehmigen Standorten ausgerichteten regionalen Saatgutmischung zu erfolgen. Die Wiesen sind unter Beachtung der Brutphänologie der Feldlerche regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit einem frühesten ersten Schnitt ab Mitte Juli. Ein zweiter Schnitt kann Mitte/ Ende September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.</p> <p>M3: Auf den drei entsprechend gekennzeichneten Teilflächen des Geltungsbereichs ist durch eine Heumulch-Saat eine FFH-Mäh-Wiese des LRT 6510 (ED1) zu entwickeln. Die Umwandlung hat durch die Ausbringung einer Heumulch-Saat geeigneter Spenderflächen zu erfolgen. Diese ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Es wird sich dabei um eine naturraumtypische FFH-Mähwiese Erhaltungszustand A oder B handeln. Alternativ hat die Wiesenentwicklung durch die Ausbringung einer regionalen Saatgutmischung für artenreiche Wiesen frischer Standorte in einer Ansaatstärke von 5 g/m² zu erfolgen.</p> <p>Um die Qualität einer FFH-Mähwiese Erhaltungszustand B oder besser zu erhalten, ist die Wiese extensiv durch eine zweimalige Mahd/a, wobei die erste Mahd ab Mitte Juli, die zweite Mahd Mitte/Ende September erfolgt, dauerhaft zu nutzen. Das jeweils anfallende Mahdgut ist einer land- oder energiewirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Ausbringung von Dünger sowie der Einsatz von Bioziden ist untersagt.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1.	<p>Monitoring: Die prognostizierte Entwicklung des Extensivgrünlands wird über ein vegetationskundliches Monitoring im 2., 3., 5. und 10. Jahr nach Herstellung des Solarparks zu überprüfen. Dabei ist bei der ersten Kontrolle im 2. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks zu prüfen, ob die gewünschten Arten aufgelaufen sind oder eine nachträgliche Ansaat einer regionalen Saatgutmischung nötig ist. Im 3. und 5. Jahr nach begonnener Beweidung ist zu dokumentieren, ob die Kennarten von von Mageren Weiden und/oder FFH-Mähwiesen vorkommen. Es sind die ggfs. erforderlichen Korrekturmaßnahmen in den an die zuständige Untere Naturschutzbehörde vorzulegenden Berichte zu benennen, um das prognostizierte Ziel zu erreichen. Endabnahme und Beendigung des vegetationskundlichen Monitorings ist möglich, sobald innerhalb von zwei Folgeerhebungen bestätigt werden kann, dass die Maßnahmen das prognostizierte Entwicklungsziel erreichen werden. Sollte sich bereits bei früheren Erfassungen (also im 2. oder 3. Jahr) herausstellen, dass es Schwierigkeiten bei der Erreichung des o.g. Ziels geben könnte, sind Maßnahmen wie eine extensivere Bewirtschaftung oder eine Nachsaat vorzunehmen. Darüber hinaus ist in Anlehnung an die Hinweise des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt ein Monitoring zu Wachtel- und Feldlerchenvorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie auf den Maßnahmenflächen der CEF-Fläche durchzuführen. Art, Umfang und Dauer des Monitoring ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld abzustimmen.</p>	
8. Erhalt von Bäumen	<p>Siehe Plan. M1: Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu dauerhaft erhalten.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB</p>
9. Externe Kompensationsmaßnahme	<p>Die Kompensation des durch die Realisierung des Planvorhabens resultierenden Verlustes von Feldlerchen-Bruthabitaten wird über den zwischen Vorhabenträger und Kommune zu schließenden städtebaulichen Vertrag sicher gestellt. Hierzu zählt die im Umweltbericht unter Punkt 5.3 aufgeführte externe Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem unmittelbar südlich des Geltungsbereichs liegenden großen Ackerschlag (Flurstück 19, 20, 21, 22, 23 und 24, Flur 31, Gemarkung Allenbach). Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Kommune vertraglich gesichert.</p>	<p>§ 9 Abs. 1a BauGB</p>
10. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung	<p>Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 BauGB</p>
11. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	<p>Siehe Plan.</p>	<p>§ 9 Abs. 7 BauGB</p>
12. Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	<p>Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss mindestens 15-20 cm über der Geländeoberfläche liegen (M4).</p> <p>Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO</p>

<p>13. Nachrichtliche Übernahme</p>	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Umfeld des Geltungsbereiches eine Fundstelle verzeichnet. Innerhalb der heutigen Siedlung Allenbach 700m östlich des Planbereiches wurde auf dem Schlossgrundstück ein spätantiker römischer Sandsteinsarkophag samt Beigaben gefunden. Die Bestattung gehört zu einem antiken Gräberbereich unbekannter räumlicher Erstreckung. Die Lage der zur Nekropole zugehörigen, im näheren Umfeld zu vermutenden römerzeitlichen Siedlung ist bislang nicht bekannt. Nicht auszuschließen ist, dass sich deren Strukturen bis in den Geltungsbereich erstrecken, die überdies eine siedlungsgünstige Osthanglage aufweist.</p> <p>Zudem lassen anhand historischer Luftbilder zwei lineare, positive Bewuchsanomalien innerhalb der Planungsfläche ausmachen. Es dürfte sich um aufgelassene Hohlwege handeln. Sie stimmen in Ausrichtung und Verlauf mit Altwegen überein, die bereits in der aus dem Anfang des 19. Jh. stammenden Tranchot/Müffling-Karte verzeichnet sind. Demzufolge ordnet die Landesarchäologie Trier den Geltungsbereich des Solarpark Allenbach als archäologische Verdachtsfläche ein.</p> <p>In der durchgeführten geomagnetischen Prospektion haben sich auffällige Anomalien gezeigt, die auf eine archäologische Betroffenheit verweisen.</p> <p>Zwei Hochtemperaturanomalien im Südwesten der Planfläche könnten Bombeneinschläge oder antike/mittelalterliche Öfen darstellen. Der Charakter von Gruben im Umfeld des genannten Altweges kann erst durch einen Oberbodenabtrag geklärt werden.</p> <p>Vor einer weiteren Überplanung sind in dem Areal erst einmal von der Landesarchäologie Trier bodendenkmalpflegerisch begleitete Baggersondagen durchzuführen, um zu beurteilen, in welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind.</p> <p>Erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen können wir eine abschließende bodendenkmalpflegerische Stellungnahme verfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Umsetzung der Planung ggf. noch aufwendige, mehrmonatige Ausgrabungen durchgeführt werden müssen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann.</p>	<p>§ 9 Abs. 6 BauGB</p>
<p>14. Hinweise</p>	<p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. <p>Bergbau / Altbergbau</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich ist kein Altbergbau dokumentiert und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 355 m nördlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Quarzitgewinnungsbetrieb "Allenbach" befindet. Der Betreiber ist die Firma Steinwerke Allenbach GmbH & Co. KG, Im Steinbruch in 55758 Allenbach. Da dem LGB keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Betreiberin vorliegen, wird empfohlen, sich mit der Firma Steinwerke Allenbach GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen. <p>Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. 	

14.1.

Brandschutz

- Die gesamte Anlage muss mindestens eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt mit entsprechenden Wendemöglichkeiten, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus haben. Die Zufahrt(en) und die Wendemöglichkeit(en) müssen den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Die PV-Anlage ist in maximalen Abständen von 200 m mit Flächen für die Feuerwehr zu unterteilen. Diese Flächen müssen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Plangebiet, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend der technischen Baubestimmungen (eingeführt durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 08. Mai 2022 „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“) hergestellt, freigehalten und deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Die zentrale Löschwasserversorgung erfolgt über das nordöstlich angrenzende Gärrestelager, welches sich auf Flurstück 64, Flur 32, Gemarkung Allenbach befindet.

Denkmalschutz

- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 19 DSchG Rheinland-Pfalz.

Drainageleitungen

- Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.

Erschließung

- Das Planungsgebiet wird über den Feldwirtschaftsweg (Parzelle 1, Flur 32, Gemarkung Allenbach) erschlossen und in ca. 300m Entfernung an die Straße „In der Träb“ der Ortslage Allenbach angebunden. Eine öffentliche Widmung ist nicht vorgesehen; die Zuwegung erfolgt privat mit Sicherung durch Baulast oder Grunddienstbarkeit.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

LBM Bad Kreuznach

- Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die L 163 hat während der Bau- und der Betriebsphase ausschließlich über die bestehende Gemeindestraße „In der Treib“ zu erfolgen.
- Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich L 163/Gemeindestraße ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.
- Eine hiervon abweichende verkehrliche Erschließung über Zufahrten/Wirtschaftswege im Zuge der freien Strecke der Landesstraße ist nicht gestattet, da in diesem Fall das straßenrechtliche Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) sowie die sondernutzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 41 und 43 LStrG greifen. Hierfür wäre im Vorfeld einer Nutzung Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde herzustellen und es bedürfte einer Zustimmung bzw. Erlaubnis des LBM Bad Kreuznach.
- Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind der vor Ort zuständigen Straßenmeisterei Birkenfeld anzuzeigen.

14.2.

- Während der Bauarbeiten und des Betriebes des Solarparks darf der öffentliche Verkehrsraum der L 163 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.
- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Einmündungsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- Bei der Realisierung der Photovoltaikanlage ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf den umliegenden klassifizierten Straßen des Zuständigkeitsbereiches des LBM Bad Kreuznach durch die Module ausgeschlossen ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
- Für die Entwässerung des im Plangebiet anfallenden, unverschmutzten, nicht versickerbaren Oberflächenwassers sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung der Straßenentwässerungseinrichtungen des LBM zu suchen.
- Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der L 163, darf kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die vorhandenen Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen der Landesstraße dürfen durch die vorgesehenen baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden; die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der Bundesstraße B 422 und der L 163 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 45 Absatz 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es hierfür erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.
- Entsprechende Anträge sind an den LBM Bad Kreuznach über die zuständige Straßenmeisterei Birkenfeld zu richten.
- Weiterhin ist dem LBM auch eine Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszonen - außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt der B 422 und der L 163 - anzuzeigen. Diese beträgt 40 Meter, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraße..

Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz

- Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

14.3.

Starkregenvorsorge

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Einsicht in die verwendeten technischen Normen und Richtlinien ist beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen möglich.